



TOP 12

**Änderung der Wahlordnung zur Landessynode mit dem Ziel die Begrifflichkeit „Laien“ zu ändern****Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 17. März 2017**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Der Antrag Nr. 70/16 zielt darauf, in der Kirchenverfassung und der Wahlordnung den als abwertend empfundenen Begriff des „Laien“ zu ändern. Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Der Rechtsausschuss konnte mit diesem Antrag wenig anfangen und empfiehlt dem Plenum deshalb, diesen Antrag nicht weiter zu verfolgen. Deshalb bekommen Sie hier vom Rechtsausschuss nur einen Bericht und keinen Beschlussvorschlag.

Der Rechtsausschuss konnte sich mit dem Antrag nicht anfreunden, weil er in mehrfacher Hinsicht schief ist. Der Antrag fordert wörtlich, „in der Wahlordnung zur Landessynode die Begriffe ‚Laien‘ und ‚Theologe‘ ... mit dem Ziel zu ändern, dass die Abwertung von ehrenamtlichen Synodalen, sogenannten ‚Laien‘ vermieden wird“. In der Beratung des Rechtsausschusses wurde von Antragstellerseite angemahnt, die mit dem Begriff des Laien verbundene Defizitbotschaft zu ändern. Aber weder stimmen die Begriffspaare, die in dem Antrag gebildet werden, noch die theologische Grundlage, denn eine Defizitbotschaft mit dem Begriff des Laien zu verbinden verträgt sich nicht ansatzweise mit reformatorischer Theologie.

1. Mit der Gleichsetzung von „Laien“ und „ehrenamtlichen Synodalen“ werden zunächst falsche Begriffspaare gewählt. Die Gegenüberstellung von „Laien“ und „Theologen“ hat nichts mit dem Charakter der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Landessynode zu tun. Es ist nicht so, dass die Laien in der Landessynode ehrenamtlich tätig wären und die Theologen hauptamtlich. Das hoffe ich doch sehr für unsere Kirchengemeinden, denn nach unserer Kirchenverfassung sollen auch die Theologen ihr Synodalmandat ehrenamtlich ausüben und sich hauptamtlich um ihre Gemeinde kümmern – und nicht umgekehrt. Wenn für alle Synodalen ihr Synodalmandat ein Ehrenamt ist, dann kann der Begriff „Laien“ nicht zur „Abwertung von *ehrenamtlichen* Synodalen“ führen, wie es der Antrag zugrunde legt. Die Unterscheidung zwischen Laien und Theologen in der Landessynode hat mit dem Begriffspaar Hauptamt – Ehrenamt nichts zu tun.

2. Auch soweit der Antrag zum Ausdruck bringen will, dass der Begriff „Laien“ gegenüber dem Begriff des Theologen abwertend sei, ist ihm nicht zu folgen. Das ergibt sich schon aus dem allgemeinen Sprachgebrauch. Der Duden erklärt das Wort „Laien“ mit „Nichtfachmann; Nichtpriester“. Das ist wertneutral. Wir sind in der Landessynode, wenn ich richtig zähle, zwei Ärzte und 96 medizinische Laien, zwei Chemikerinnen und 96 chemische Laien, vier Landwirte bzw. Agraringenieure und 92 agrartechnische Laien etc., ohne dass uns dies als medizinische, chemische oder agrartechnische Laien gegenüber den Medizinerinnen, Chemikerinnen oder Agraringenieuren herabsetzt oder wir uns auch nur abgewertet fühlen.

3. Dasselbe gilt für das Verhältnis von uns theologischen Laien zu den theologischen Profis, eben den Theologen. Indem der Antrag Nr. 70/16 die Unterscheidung zwischen Laien und Klerus aufnimmt, gibt er im Jahr des Reformationsjubiläums Anlass zu einer grundsätzlichen Klarstellung.

Der Begriff „Laien“ kommt vom griechischen Wort „Laós“ = Volk und bezeichnet biblisch die Gesamtheit der Gläubigen. Etwa im Jahr 200 nach Christus wurde im Christentum – mit der Fixierung einer am geistlichen Amt orientierten Kirchenverfassung – die kategoriale Trennung zwischen Klerus und Laien zu einem konstitutiven Merkmal von Ekklesiologie, Kirchenrecht und Sozialordnung. Einen theologischen Sinn hat der Begriff des Laien nur in einer vom Amt her bestimmten Ekklesiologie. In der römisch-katholischen Kirche hält sich dieses vom Priester- und Bischofsamt her konzipierte Kirchenverständnis bis heute.

Martin Luther hat dem Laien jedoch eine gänzlich andere Bedeutung gegeben und ihn wieder auf seinen biblischen Sinn zurückgeführt. Der Begriff des Laien ist nach evangelischem Verständnis nicht im Gegenüber zum Priesteramt zu verstehen, weil es im Verhältnis zu Gott keine hierarchische Ordnung gibt. Vielmehr meint der Begriff des Laien, abgeleitet von seiner griechischen Herkunft (Laós = Volk), die Zugehörigkeit zum Volk Gottes, die durch Jesus Christus erworben wurde. *Alle* Christen sind also Laien, *allen* Christen gelten also gleichermaßen der Zuspruch und der Anspruch Jesu Christi. Luther hat dies durch den (metaphorisch zu verstehenden) Begriff des „allgemeinen Priestertums“ ausgedrückt. Hinter diese reformatorische Erkenntnis wollte der Rechtsausschuss nicht zurückfallen.

4. Den letzten schiefen Punkt enthält die Antragsbegründung mit dem Hinweis auf die theologisch ausgebildeten Diakoninnen und Diakone. Dieser Hinweis lässt darauf schließen, dass im Wahlrecht die Unterscheidung zwischen Pfarrern und Diakonen aufgehoben werden soll. In der Ausschusssitzung wurde in diesem Zusammenhang die Vorstellung geäußert, dass die Theologen als Pfarrer, also als Vertreter ihrer Berufsgruppe in der Synode seien. Lassen Sie es mich klar sagen, diese Erwägungen sind falsch und unvertretbar. Die ordinierten Geistlichen in der Synode sind keine „Standesvertreter“ der Pfarrerschaft, die speziell von dieser Berufsgruppe gewählt würden oder eine verfassungsrechtliche Sonderrolle hätten. Sie sind nicht ihren Gruppeninteressen, sondern dem Auftrag der Kirche verpflichtet und haben die Aufgabe, ihren theologischen Sachverstand zur synodalen Arbeit beizusteuern – wie sie es im Übrigen in der Verfassungspraxis ja auch tun. Sie sollen in der Synode gerade nicht „die Amtsträger“ repräsentieren, weil sie nicht als Interessenvertreter für eine Berufsgruppe, sondern als theologische Sachverständige im Hinblick auf den Auftrag der Kirche in die Synode entsandt sind. Ginge es nicht um den theologischen Sachverstand für die kirchenleitenden Aufgaben der Synode, wäre die grobe Verzerrung der Wahlrechtsgleichheit nicht zu rechtfertigen, dass aus 2.000 Pfarrern halb so viele Landessynodale zu wählen sind wie aus den übrigen 2 Millionen Kirchengliedern. Dies ist im kirchenrechtlichen Schrifttum heute allgemein anerkannt.

5. Was den Antragstellern zuzugestehen ist, ist das Abgrenzungsproblem. Über Feinheiten könnte man streiten, etwa darüber, ob es richtig ist, dass ein Theologieprofessor, der beruflich keine Pfarramtsaufgaben wahrnimmt, nach unserem Wahlrecht ein Laie ist. Aber das Abgrenzungsproblem zwischen Theologen und Laien würde bleiben und neue Gesetzesformulierungen schaffen immer auch neue Auslegungsprobleme. Eine Feinjustierung des wahlrechtlichen Theologenbegriffs war auch nicht das Anliegen des Antrags und die Praxis hat in den letzten 50 Jahren, seit diese Begrifflichkeit mit der Wahlordnungsreform im Jahr 1964 eingeführt wurde, keine Auslegungsprobleme aufgeworfen. Wenn wir wie alle anderen Landeskirchen auch am Ausgangspunkt festhalten, dass ein Drittel der Landessynodalen Geistliche sein sollen, bleibt das Abgrenzungsproblem zwischen Theologen und Laien, egal ob wir die Grenze jetzt 2 Zentimeter nach links oder nach rechts verschieben. Allein die Theologische Dienstprüfung oder ein entsprechendes Diplom dürfte kaum als Abgrenzungskriterium ausreichen, denn wer Jahre oder Jahrzehnte in einem anderen Beruf gearbeitet oder aus inneren Gründen den Zugang zur Theologie verloren hat, kann nicht mehr als theologischer Sachverständiger angesehen werden. Jedenfalls wäre es nicht der

Mühe wert, nun ca. 36 Gesetzesänderungen von der Kirchenverfassung über die kirchliche Wahlordnung bis zu deren Ausführungsbestimmungen erarbeiten zu müssen.

Ich danke Ihnen.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel